



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14467 Potsdam, OT Groß Glienicke

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Susanne Wolff
Gesch.Z.: MLUL-54-
3841/82+47#242457/2023

Hausruf: +49 331 866-7264

Fax: +49 331 866-7241

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Susanne.Wolff@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam, 3. Juli 2023

Einführungserlass Vollzugshilfe § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Die auf der Internetseite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) veröffentlichten Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG ([lai-vollzugshilfe-paragraph-16b-bim-schg-aktualisierung-stand-10082022_2_1676284796.pdf](https://www.lai-vollzugshilfe-paragraph-16b-bim-schg-aktualisierung-stand-10082022_2_1676284796.pdf)) ([lai-immissionsschutz.de](https://www.lai-immissionsschutz.de)) werden zur Anwendung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeführt. Bei der Anwendung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Amtsermittlungsgrundsatz:

In Ziffer 3 Buchstabe bb) der Vollzugshinweise wird dargelegt, dass die Formulierung in § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG dazu führt, dass die Entscheidung in Bezug auf das zu beurteilende Fachrecht auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen ist. Nach Ansicht des MLUK ist die Formulierung in § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG europarechtskonform so auszulegen, dass die Pflicht zur Amtsermittlung nach § 24 VwVfG dadurch nicht eingeschränkt wird. Eine unvollständige Bestandserfassung oder eine Nichtberücksichtigung von nach Fristablauf eingetretenen Tatsachen in der Genehmigung, wie zum Beispiel der Bau eines neuen Vogel-Horstes, würde gegen europäisches Artenschutzrecht verstoßen. Das wird auch in den Vollzugshinweisen eingeräumt.

2. Nachweisführung zur Anwendbarkeit nach § 16b Abs. 1 BImSchG

Die Nachweisführung für die Anwendbarkeit der Regelung kann durch Angabe des Standortes der zu beseitigenden Bestandsanlage unter Beifügung eines Nachweises der Verfügbarkeit erfolgen. Hierzu ist eine bedingte Verzichtserklärung auf die

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Genehmigung für die bestehende Anlage vorzulegen. Das in der Anlage befindliche Muster wird zur Verwendung empfohlen.

Der Nachweis ist mit Antragstellung zu erbringen, da nur so die Einordnung als Verfahren nach § 16b BImSchG erfolgen kann. Wird der Nachweis nicht mit Antragstellung erbracht, ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG durchzuführen.

Im Auftrag



Axel Steffen

Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit